

# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF – Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn

Tel: 0228/68469504/-05

Fax: 0228/68469506

e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)

[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de...](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de...)

Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, den 07.03.2016

## Pressemitteilung zum Internationalen Frauentag 8. März 2016

### **40 Jahre Autonome Frauenhäuser in Bewegung:**

### **Gewalt gegen Frauen beenden! Frauenhausfinanzierung bundesweit sichern!**

Das ist das Motto der **16-Tage-16-Bundesländer-Tour** der Frauenhäuser, die am 19.02.2016 in Kiel begonnen hat und die morgen, am 08. März 2016 in Berlin mit der Abschlussveranstaltung von 11.00-15.00 Uhr auf dem Potsdamer Platz zu Ende geht.

Die **Reise durch alle 16 Bundesländer** hat noch einmal deutlich gezeigt:

Nach wie vor ist es in Deutschland so, dass die Frage, **ob eine von Gewalt betroffene Frauen mit ihren Kindern schnellen und unbürokratischen Schutz in einem Frauenhaus erhalten kann**, entscheidend davon abhängig ist, in welchem Bundesland sie lebt.

#### **Die erste Hürde: Platzmangel und „weiße Flecken“ auf der Landkarte**

In vielen Bundesländern sind die Frauenhäuser – besonders in den Großstädten und Ballungsgebieten - voll belegt bis überfüllt. Die Platzquoten reichen von 1:5374 in Bremen und 1:7.554 in Sachsen-Anhalt über 1:10.453 in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zu katastrophalen Platzquoten von 1:17.151 in Bayern und 1:17.982 im Saarland.

Empfohlen wird von der Task Force des Europarates eine Platzquote von 1:7.500 (1 Frauenhausplatz à 7.500 Einwohner-/innen Gesamtbevölkerung). Diese Empfehlung wird von gerade einmal 2 Bundesländern umgesetzt.

In einigen Bundesländern gibt es zudem so viele „weiße Flecken“ auf der Landkarte (Landkreise/Städte ohne Frauenhaus), dass dort der Zugang zu Schutz und Unterstützung überhaupt nicht gewährleistet ist.

#### **Die zweite Hürde: Einzelfallfinanzierung**

In den meisten Bundesländern ist die Finanzierung der Frauenhäuser – zumindest teilweise – über sog. **Tagessätze** geregelt: hier werden die Kosten des Frauenhauses auf die Bewohnerinnen umgelegt. Frauen, die eigenes Einkommen haben, werden zur Finanzierung herangezogen. Reicht das eigene Einkommen nicht aus, müssen die Frauen zur Finanzierung

des Frauenhauses SGB II-Leistungen („Hartz IV“) beantragen – auch wenn sie diese zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes eigentlich nicht bräuchten. Ganze Gruppen von Frauen haben allerdings keinen Anspruch auf Hartz IV (z.B. Studentinnen, Auszubildende, Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Flüchtlingsfrauen, neu zugezogene EU-Bürgerinnen, Frauen mit Wohneigentum oder Vermögen). Ihren Aufenthalt müssen die Frauenhäuser selbst finanzieren oder – wenn das nicht möglich ist - die betreffenden Frauen abweisen. In manchen Bundesländern (Bremen, Baden-Württemberg) sind alle Frauenhäuser über Tagessätze finanziert, in anderen Bundesländern die überwiegende Anzahl. **Nur die Bundesländer Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein finanzieren die Frauenhäuser als Einrichtungen** – dort ist der Aufenthalt für die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder kostenlos und die Hürde „Tagessatzfinanzierung“ fällt weg.

#### **Die dritte Hürde: Fehlende Barrierefreiheit**

Für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen gibt es fast keine barrierefreien Schutzplätze, obwohl sie in erheblich höherem Maß von Gewalt betroffen sind als der Bevölkerungsdurchschnitt.

In drei Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen) gibt es kein einziges barrierefrei zugängliches Frauenhaus, in den anderen Bundesländern sind es maximal 10% der Frauenhäuser.

#### **Die vierte Hürde: Schlechte Finanzierung der Unterstützungsangebote**

**Die Finanzierung der Frauenhäuser ist seit 40 Jahren unregelt und extrem unsicher.**

Die Förderquoten der Bundesländer reichen von 0 Euro (Bremen), 0,07 € pro Einwohner\*in in Baden-Württemberg und 0,09 € in Bayern bis hin zu 1,36 € pro Einwohner\*in in Hamburg und 1,41€ in Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein ist zudem das einzige Bundesland, das zur Finanzierung der Frauenhäuser ein Landesgesetz erlassen hat und wo die Zuschüsse nicht immer wieder von wechselnden politischen Mehrheiten abhängen.

**Die Verantwortung für die Frauenhausfinanzierung wird seit 40 Jahren zwischen Bund, Ländern und Kommunen hin- und hergeschoben.**

**In Deutschland bieten Frauenhäuser seit 40 Jahren von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung an.** Notwendig für einen sicheren Schutz der

misshandelten Frauen und ihrer Kinder ist eine bundesweit verbindliche Regelung zur finanziellen Absicherung der Angebote der Frauenhäuser. Sie muss sicherstellen, dass in ganz Deutschland jede von Gewalt betroffene Frau für sich und ihre Kinder sofortige, unbürokratische und kostenfreie Hilfe in Form von Schutz, Unterkunft, Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Dazu sind erforderlich:

- **Genügend Frauenhausplätze**
- **Barrierefreiheit und niedrigschwelliger Zugang zu allen Frauenhäusern**
- **Gewährleistung von kostenlosem und unbürokratischem Schutz, von Sicherheit und Anonymität für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder**
- **Kostendeckende Finanzierung bedarfsgerechter Angebote für Frauen und Kinder**
- **Einzelfallunabhängige, bedarfsgerechte und sichere Finanzierung der Frauenhäuser auf gesetzlicher Grundlage**